



Brüssel, den 24. Juni 2025
(OR. en)

10772/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0187 (NLE)

CYBER 187
COEST 490

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. Juni 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 342 final

Betr.: Vorschlag für einen
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Genehmigung von Unterstützung aus der EU-
Cybersicherheitsreserve für Moldau

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 342 final.

Anl.: COM(2025) 342 final

10772/25

JAI.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2025
COM(2025) 342 final

2025/0187 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung von Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve für Moldau

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung von Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve für Moldau

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Cybersolidaritätsverordnung)¹, insbesondere Artikel 19 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2022 hat der Europäische Rat bekräftigt, dass die Union der Republik Moldau (im Folgenden „Moldau“), die mit den vielfältigen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine konfrontiert ist, weiterhin alle erforderliche Unterstützung leisten wird.
- (2) Am 23. Juni 2022 erkannte der Europäische Rat Moldau den Status eines Beitrittskandidaten zu. Der Beschluss stützte sich darauf, dass Moldau die in der Stellungnahme der Kommission vom Juni 2022 zum Antrag Moldaus auf Mitgliedschaft genannten Bedingungen erfüllt. Am 14. Dezember 2023 beschloss der Europäische Rat, auf der Grundlage der Empfehlung der Europäischen Kommission Beitrittsverhandlungen mit Moldau aufzunehmen.
- (3) Nach wie vor wirken sich sowohl unionsweit als auch global Cybersicherheitsvorfälle auf Wirtschaft und Gesellschaft aus. In einigen EU-Kandidatenländern, in denen etwaige schwerwiegende Sicherheitsvorfälle oder solche großen Ausmaßes das Potenzial haben, kritische Infrastrukturen zu stören und zu schädigen, das ordnungsgemäße Funktionieren ihrer Wirtschaft und ihrer Institutionen zu beeinträchtigen oder ernsthafte Risiken für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit von Einrichtungen oder Bürgern darzustellen, nehmen Cyberbedrohungen besonders rasant zu. Dies gilt insbesondere für Moldau, wo Russland hybride Kampagnen und Cyberangriffe durchführt, um kritische Infrastrukturen, demokratische Prozesse und Wahlinfrastrukturen zu bedrohen.

¹ ABl. L 2025/38, 15.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/38/oj>.

- (4) Angesichts des unvorhersehbaren Charakters von Cyberangriffen und der Tatsache, dass sie häufig nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränkt sind und ein hohes Ausbreitungsrisiko bergen, trägt die Stärkung der Resilienz von Nachbarländern und deren Fähigkeit, wirksam auf schwerwiegende Cybersicherheitsvorfälle und solche großen Ausmaßes zu reagieren, insgesamt zum Schutz der Union, insbesondere ihres Binnenmarkts und ihrer Industrie, bei. Daher sieht die Verordnung (EU) 2025/38 vor, dass mit dem Programm Digitales Europa assoziierte Drittländer in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder in Teilen davon aus der EU-Cybersicherheitsreserve (im Folgenden „Reserve“) unterstützt werden können, sofern dies in dem Abkommen zur Assozierung des betreffenden Drittlandes mit dem Programm Digitales Europa vorgesehen ist.
- (5) Nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2025/38 können mit dem Programm Digitales Europa assoziierte Drittländer Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve beantragen, wenn es sich bei den betroffenen Einrichtungen, für die sie Unterstützung aus der Reserve beantragen, um in Sektoren mit hoher Kritikalität tätige Einrichtungen oder in sonstigen kritischen Sektoren tätige Einrichtungen handelt, und wenn die festgestellten Sicherheitsvorfälle zu erheblichen operativen Störungen führen oder Ausbreitungseffekte in der Union haben könnten. Mit dem Programm Digitales Europa assoziierte Drittländer sollten nur dann Unterstützung erhalten können, wenn eine solche Unterstützung in dem Abkommen über ihre Assozierung mit dem Programm Digitales Europa ausdrücklich vorgesehen ist. Darüber hinaus sollten solche Drittländer nur dann weiterhin für Unterstützung in Betracht kommen, wenn drei Kriterien erfüllt sind. Erstens sollte das Drittland die einschlägigen Bestimmungen des genannten Abkommens uneingeschränkt einhalten. Zweitens sollte das Drittland angesichts des komplementären Charakters der Reserve selbst angemessene Schritte zur Vorbereitung auf schwerwiegende Cybersicherheitsvorfälle und einem Cybersicherheitsvorfall großen Ausmaßes gleichwertige Sicherheitsvorfälle unternommen haben. Drittens sollte die Bereitstellung von Unterstützung aus der Reserve im Einklang mit der Politik der Union gegenüber dem betroffenen Land, ihren allgemeinen Beziehungen zu diesem Land sowie mit ihren anderweitigen Sicherheitsstrategien erfolgen.
- (6) Die Unterstützung von mit dem Programm Digitales Europa assoziierten Drittländern kann – auch im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Auswirkungen auf die Beziehungen zu Drittländern sowie auf die Sicherheitspolitik der Union haben. Dementsprechend kann in dem nach Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2025/38 erlassenen Durchführungsrechtsakt des Rates ein Zeitraum festlegt werden, in dem eine solche Unterstützung auf einen einzigen Antrag hin für mindestens 75 Tage bereitgestellt werden kann. Der Rat sollte auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission tätig werden und dabei die Überprüfung der drei Kriterien durch die Kommission gebührend berücksichtigen.
- (7) Moldau leidet erheblich unter dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und ist auch direkt von hybriden Aktivitäten Russlands betroffen, mit denen das Land destabilisiert und sein Weg in die EU untergraben werden soll. Vor diesem Hintergrund hat die Union Moldau umfassend dabei unterstützt, die Herausforderungen zu bewältigen, vor denen das Land infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine steht, und seine Resilienz, Sicherheit und Stabilität angesichts der direkten destabilisierenden Aktivitäten Russlands zu stärken.

- (8) Am 24. April 2023 hat der Rat die Einrichtung einer zivilen Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik gebilligt, um strategische Beratung und operative Unterstützung in den Bereichen Krisenbewältigung und Abwehr hybrider Bedrohungen zu leisten. Zudem unterstützt die EU Moldau seit 2021 konsequent im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität, damit das Land seine Kapazitäten im Militär- und Verteidigungsbereich ausbauen kann. Mit der Unterzeichnung der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und Moldau am 21. Mai 2024 wurde die Struktur der Zusammenarbeit der EU mit Moldau in den Schlüsselbereichen Frieden, Sicherheit und Verteidigung gestrafft. Darüber hinaus zielt der von der Kommission am 10. Oktober 2024 angenommene Wachstumsplan für Moldau darauf ab, die sozioökonomischen Reformen Moldaus zu unterstützen und den Zugang des Landes zum EU-Binnenmarkt zu verstärken, wobei konkrete Reformen im Bereich der Cybersicherheit erwartet werden.
- (9) Die Kommission hat die drei in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2025/38 genannten Kriterien in Bezug auf Moldau bewertet und ist der Auffassung, dass sie erfüllt sind. Zudem hat sie im Zuge ihrer Bewertung die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik konsultiert —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bereitstellung der Unterstützung aus der EU-Cybersicherheitsreserve für die Republik Moldau im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2025/38 wird im Einklang mit dem nach Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung vorgelegten Vorschlag der Kommission genehmigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und gilt für höchstens ein Jahr.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*